

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	13=35 [i.e. 14=34] (1868)
Heft:	27
Artikel:	Bericht der Kommission des Ständeraths über den Geschäftskreis des Militärdepartements 1867
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-94163

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht der Kommission des Ständeraths über
den Geschäftskreis des Militärdepartements
1867.

I. Gewehr-Umänderung.

Der bundesrathliche Bericht hebt mit Recht als wichtigste, außerordentliche Arbeit des Militärdepartements die Einleitung zur Umänderung sämtlicher Handfeuerwaffen in Hinterladungswaffen hervor. Wenn eine solche wesentliche Umgestaltung in jedem Staate Schwierigkeiten darbietet, so sind dieselben in der That gewiß am größten in einem republikanischen Freistaate wie die Schweiz, wo nicht bloß neben den Sachkundigen auch oft Unkenntniß oder verlegtes Interesse, letzteres meistens am lautesten, mitsprechen, sondern wo die Anstalten zu solch' plötzlichen, massenhaften Arbeiten höchst mangelhaft vorhanden sind.

Es machten sich in der Zeitperiode der Einleitung der Gewehrumänderung in der Bevölkerung zwei Besorgnisse geltend, die in entgegengesetzter Richtung auf den Gang der Umänderung Einfluz zu gewinnen suchten. Auf der einen Seite stand die Befürchtung der vollständigen Wehrlosigkeit der schweizerischen Armee im Stadium der Umänderung, sowie die Ungeduld, die neue Bewaffnung mit einem Schlag hergestellt zu sehen. Von daher ein Drängen nach Ueberstürzung, überreilten Beschlüssen und mangelhaften Ausführungsarbeiten. Auf der andern Seite die aus der Konkurrenz und der Rivalität entsprungene und vielfach genährte Meinung, daß das ausgewählte System der Umänderung ein verfehltes sei, daß man warten müsse, bis noch etwas Besseres komme, daß noch weitere Versuche und neue Prüfungen stattfinden müssen. Von daher die Tendenz zur Verzögerung und Verschleppung der Angelegenheit, die dazu zu führen geeignet war, daß man um das Beste zu erhalten, gar nicht einmal zum Guten gekommen wäre. Der Bundesrath hat diese beiden Klippen vermieden, indem er genaue und eingehende Prüfungen durch sachverständige Spezialkommissionen vornehmen ließ und durch alles Drängen sich von der eingehenden Untersuchung eben so wenig abhalten ließ, als nach einmal gewonnenem und festgestelltem Resultat durch unzeitige Bedenkliekeiten an dem kräftigen Zusammensetzen definitiver Resultate und Beschlüsse. Zwar ist nicht zu erkennen, daß das Schweizervolk einen Moment banger Wehrlosigkeit durchzumachen hatte; allein dieser Moment mußte einmal gewagt werden, und ist gegenwärtig so gut als vorüber, da die Umänderung dermalen in bestem Gange ist und im Laufe dieses Jahres vollendet sein wird. Zudem hat der Bundesrath, Gebräuch machend von einer durch die Bundesversammlung vom 20. Dezember 1866 gegebenen Bewilligung, durch Anschaffung von 15,000 Hinterladungsgewehren (System Peabody) dieser Wehrlosigkeit möglichst zu steuern gesucht. Des Fernern ist ebenfalls richtig, daß die erstangefertigten Umänderungen (System Milbank-Amsler) wesentlich zu wünschen übrig ließen und die Befürchtungen wieder wach gerufen wurden, daß angenommene System sei ein mangelhaftes; allein die Untersuchung zeigte, daß nicht das System, sondern nur die erste Ausführung

durch die Fabrikanten fehlerhaft war. Genaue Kontrolirung der Umänderungsarbeiten führten sofort dazu, die umgeänderten Hinterlader tabellos herzustellen. Gegenwärtig hat sich das umgeänderte Gewehr bei der Infanterie so gut wie das Peabody-Gewehr bei dem Schützen das Vertrauen der Mannschaft erworben. Indem die Kommission anerkennend die dahertigen Maßnahmen des Bundesrathes berührt, spricht dieselbe anläßlich den Wunsch aus, es möge, wenn auch die daherigen Kosten ziemlich hoch steigen, über die ganze Durchführung der Umänderung fortwährend die strengste Kontrolle geübt werden, um den Kantonen an die Stelle der bisherigen tüchtigen Vorderladungswaffen nicht minder tüchtige Hinterlader zu verschaffen. Die rigoroseste Kontrolle allein ist es, die uns dieses Resultat sichern kann.

Laut Staatstrecknung sind im Jahr 1867 für Hinterladungswaffen ausgegeben worden:

a. Anschaffung v. Peabodygewehren Fr. 1,269,253. 81

b. Umänderung v. Infanteriegewehren „ 2,029,420. 33

Fr. 3,298,674. 14

Wenn es auf den ersten Blick auffallen muß, daß für Umänderung der Vorderlader auf Ende 1867 schon über 2 Millionen ausgegeben worden sind, während doch auf diesen Zeitpunkt noch sehr wenige Gewehre fertig waren, so erklärt sich dieser Umstand daraus, daß im Berichtsjahre vor dem Beginn der Umänderung erst die früheren Kontrakte über Lieferung von Infanteriegewehren nach Ordonnanz 1863 (Vorderlader) bei den Gewehrfabrikanten gelöst und von denselben diesenigen Waffen vertragsgemäß angenommen werden mußten, welche sie im Momente der Aufkündigung vorrätig hatten, insofern man sich nicht dazu verstehen wollte, für Löschung der Verträge große Entschädigungen zu leisten. So wurden 1867 noch 22,235 Gewehre (Vorderlader) gekauft, die mehr oder minder fertig gearbeitet waren, zu 68—78 Fr. per Stück um die Summe von Fr. 1,592,367. 63; des Fernern vorgearbeitete Gewehrläufe 8633 Stück; Laufstäbe à 4½—5 Fr. 23,683 Stück; 14,050 Bayonetten, 14,350 Stück Ladestöcke re., zusammen Neuanschaffungen Fr. 1,910,090. 56. Dadurch reduzieren sich die Ausgaben für die wirklichen Umänderungen auf 119,330 Fr., welche sich auf die Beschaffung von Verschlußstücken und Verschüsse an die Fabrikanten (Umänderungsunternehmer) vertheilen. Ferner wurden verwendet für Inspektionen, Untersuch und Kontrolirung Fr. 61,985. 72, für Versuche, Munition, Proben und Material Fr. 26,409. 93, welche Summen allerdings groß erscheinen, aber wohl als gerechtfertigt betrachtet werden müssen im Hinblick auf die enormen Schwierigkeiten, die der Durchführung der Umänderung im Wege standen, und namentlich mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Anzahl tüchtiger Kontroleure, die erst herangezogen und gebildet werden mußten.

Neue Hinterlader (System Peabody) wurden 15,000 Stück angeschafft, die bei einem Ankaufspreis von durchschnittlich Fr. 87. 13 sammt Transportkosten die Summe von Fr. 1,346,402. 08 erforderten. Des Fernern wurden aus Amerika 2 Gattungsgeschüze (Kugelspritzer) sammt Munition bezogen,

22 Patronen-Hülsen-Maschinen nebst Kupferpatronen und Hülsen, was in Summa sammt Spesen eine Ausgabe von Fr. 1,423,621. 02 verursachte, davon aber Fr. 125,259. 02 auf Rechnung von 1868 fallen.

Diese Details entnehmen wir aus einem einverlangten Spezialberichte des Militärdepartements, dessen die Kommission hier gerne auszüglich Erwähnung thut, mit dem Wunsche jedoch, daß der Bundesratth künftig über diese für die Landesverteidigung und die Finanzen so wichtige Angelegenheit in seiner eigenen Berichterstattung etwas ausführlicher sein möchte.

II. Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Mit Einführung der Hinterladung bei den Handfeuerwaffen sind nebst neuen Reglementen der Infanterie auch verschiedene andere Abänderungen bestehender Verordnungen und Ordonnanznothwendig geworden. Die Kommission erklärt sich einverstanden, daß bei diesem Anlaß, der gleichsam einen Abschnitt in der Entwicklung der Heeresorganisation und Bewaffnung bildet, zugleich mit allem dem aufgeräumt wird, was in Verbindung mit der Bewaffnungsfrage einer Aenderung und Verbesserung dringend bedurfte. Gleichzeitig aber muß sie betonen, daß einmal ein Stillstand in diesen Aenderungen höchst wünschbar sei. Sind die gegenwärtigen Neuerungen einmal durchgeführt, so soll nicht jeder Personenwesel an irgend einer Stelle den Anlaß bieten, das wieder anders zu machen, was ein Vorgänger neu eingeführt hat. Wir wiederholen für diesen Fall, was die ständéräthliche Geschäftsprüfungskommission vor vier Jahren geäußert hat, daß nämlich die immerwährenden Aenderungen nicht nur eine Quelle des Mißbehagens bilden, sondern auch die Leistungsfähigkeit einer Armee, besonders einer Milizarmee, schwächen und dem Bunde sowohl als den Kantonen bedeutende finanzielle Opfer auferlegen.

Endlich sprechen wir den Wunsch aus, es möchten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit die in der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Milizen vorgenommenen Aenderungen sowohl für die Mannschaft als für die Kantone sich möglichst wenig kostspielig gestalten, mit andern Worten, damit diese Aenderungen nicht, in den Händen einiger Industriellen, zum Mittel werden, die Finanzen der Privaten und des Staates in übertriebener Weise auszubeuten.

Stetsfort bestehen noch Differenzen zwischen den Kantonen und der Bundesregierung über den Sinn der eidgenössischen Militärorganisation, und dieselben werden nicht verschwinden, bis die gegenseitigen Pflichten und Kompetenzen durch die angebahnte Revision der eidgenössischen Wehrverfassung klarer geregelt sein werden. Bis dies geschehen sein wird, muß die Kommission in Übereinstimmung mit den Anschauungen des Bundesrathes wünschen, daß eine gleiche Auslegung des Gesetzes gegen alle Kantone stattfinde, und daß die nachläßigen Kantone angehalten werden, ihren Verpflichtungen gegen das gemeinsame Vaterland auch gleichmäßig nachzukommen. Sind auch die Leistungen der Kantone mehr und mehr der For-

derung der Gesetze gemäß, so kommen doch stets noch Rückstände einzelner Kantone vor, die theils das Personelle betreffen, indem sie nicht alle pflichtige Mannschaft eintheilen und unterrichten, theils das Materielle, indem noch Mangel an Bekleidungsgegenständen und anderer Ausrüstung bestehen. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß alle Bundesglieder in gleicher Weise ihre dauernden Verpflichtungen erfüllen.

Da gegenwärtig der Bundesratth mit der Revision der eidgenössischen Militärorganisation bereits beschäftigt ist, so hat die Kommission ein Postulat angenommen, nach welchem der Bundesratth die Frage in Erwägung zu ziehen hat, ob es nicht am Platze sei, die Verrichtungen des Chefs des Personellen von denselben des Oberinstructors der Infanterie zu trennen.

III. Unterricht.

a. Der Eidgenossenschaft.

Spezialwaffen. Erfreulich ist es, wie im Ganzen der Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie gute Fortschritte macht. Wenn bezüglich der Rekrutirung der Genietruppen und der Kavallerie einige Schwierigkeiten bestehen, so dürften dieselben kaum ihre Hebung finden vor Revision der Wehrverfassung, indem bei ersterer die Rekrutirung für eine und dieselbe taktische Einheit aus verschiedenen Kantonen Abhülfe verschaffen, bei letzterer das Fällenlassen der Reservekavallerie indizirt sein dürfte, was beides Abänderung des bisherigen Organisationsgesetzes bedingen würde. Dagegen könnte und sollte Unterricht der Parkartillerie auch nach der Ansicht der Kommission mindestens in der Weise modifizirt werden, daß der Infanterieunterricht sich darauf beschränkt, die Mannschaft die Handhabung des Gewehres kennen zu lehren, und im Uebrigen die Thätigkeit dieser Waffengattung ihrer Bestimmung gemäß mehr auf die Parkarbeiten zu konzentrieren. Der Bundesratth ist jedoch hiezu befugt und kann diese allgemein als zweckmäßig anerkannte Abänderung ohne Umstände ins Leben treten lassen.

Bezüglich der Trainmannschaft wird in den Kantonen allgemein die Erfahrung gemacht, daß die Rekrutirung der Beschwerlichkeit des Dienstes wegen eine schwierige ist. Abhülfe würde statt durch die Verlängerung des Säbels wohl eher auf dem Wege zu erzielen sein, daß eine den Mehrarbeiten entsprechende Aufbesserung des Soldes beschlossen würde, was die Kommission dem Bundesrathe zur näheren Erwägung anheimzugeben wünscht.

Schützen. Eine nicht minder erfreuliche Wahrnehmung ist es, daß auch bei dieser Waffe ein wesentlicher Fortschritt sich bemerkbar macht, indem, wie der bundesräthliche Bericht sagt, die Offiziere und Unteroffiziere an eingreifende Thätigkeit bei der Instruktion, an Selbstständigkeit in Aufsicht und Führung der Truppen und an prompter Erfüllung ihrer Dienstobligationen sich gewöhnen. Der falsche Begriff, daß die Schützen eine „Spezialwaffe“ seien, pflanze bei der Mannschaft selbst viel Trägheit und schleife Anschauungen über die taktische Bedeutung der Schützen. Nur wenn die Schützen in Hinsicht der

Beweglichkeit und der elementartaktischen Ausbildung überhaupt der übrigen Infanterie mindestens gleichstehen oder vorausgehen und sodann bezüglich der Schießkunst wesentlich mehr leisten als diese zu leisten im Stande ist, so werden dieselben ihrer Aufgabe als Elite der Infanterie entsprechen. Wäre dies nicht der Fall, so müßte bei der gleichen Bewaffnung, wie sie nach wenig Jahren nun bei allen Fußtruppen eingeführt sein wird, die Waffe der Schützen allen Werth verlieren, während wir glauben, daß eine Schützenelite stetsfort für die Landesverteidigung gute Dienste leisten wird, und alle Maßnahmen bestens unterstützen möchten, die uns diese Elite zu sichern geeignet sind. Als eine solche Maßnahme betrachten wir auch die Eintheilung der Schützenkompanien in Bataillone, wie sie gesetzlich noch nicht admittirt, faktisch aber schon einige Zeit geübt worden ist, und zwar mit offenbarem Vortheil in taktischer wie disziplinarischer Beziehung. Wir halten es an der Zeit, daß ein darauf bezüglicher Gesetzesvorschlag, wie er schon im Juni 1865 den Räthen vorgelegt, vom Ständerathe angenommen, vom Nationalrath aber verworfen wurde, der Bundesversammlung neuerdings unterbreitet werden möchte.

Instruktoren- und Aspirantenschule. Der bündesräthliche Bericht bezeichnet einige Uebelstände, die bei der Rekrutirung der Instruktoren, sowie bei der eidgenössischen Aspirantenschule existiren. Da der Bericht selbst schon Mittel und Wege angibt, wie diesen Uebelständen gesteuert werden könnte, so erwähnen wir diese Abschnitte nur, um auszudrücken, daß die Kommission mit den Anschauungen des Bundesrathes grundsätzlich einig geht sowohl bezüglich der ungenügenden Bildung der Instruktoren, als namentlich der Nothwendigkeit des selbständigen Eingreifens der Offiziere bei der Instruktion der Truppen, sowie auch hinsichtlich der A uregungen über den damit in Verbindung stehenden Bildungskurs der eidgenössischen Aspirantenschule. Die Kommission wünscht, daß der Bundesrat fortfahre, in dieser Richtung die Instruktion unserer Milizen zu heben, da sie ebenfalls in diesem Militärunterricht nicht bloß eine Abrichtung der jungen Soldaten, sondern auch eine bürgerliche Erziehung erblickt, die mit der Volkswohlfahrt in innigstem Zusammenhange steht.

b. Der Kantone.

Was den Unterricht der Kantone anbetrifft, so ist das hierauf Bezugliche schon in früheren Abschnitten (II und III) gesagt, wornach darauf zu dringen ist, daß die Kantone ihren Verpflichtungen gleichmäßig vollständig nachkommen sollen.

Bezüglich der freiwilligen Schießvereine drückt die Kommission den Wunsch aus, der Bundesrat möchte in Erwägung ziehen, ob es nicht am Platze wäre, die gesetzliche Munitionsvergütung an die freiwilligen Schießvereine in Natura statt in Geld zu leisten.

IV. Gesundheitswesen.

Über die Verwaltung des Gesundheitswesens, namentlich in der Krankenstatistik der verschiedenen Schulen und Waffengattungen, gibt der bündesräthliche Bericht ebenfalls interessante Aufschlüsse. Die

Kommission wünscht die Fortsetzung dieser Beobachtungen, die dazu führen müssen, ungünstige sanitärische Verhältnisse auf den verschiedenen Waffenplätzen möglichst zu beseitigen.

Verhältnismäßig groß ist stetsfort die Zahl der Fußwunden. Es ist dies eine der schwachen Seiten unsers Milizheeres, die ihre Ursache offenbar in den volkswirthschaftlichen Zuständen des Landes hat und daher nur langsam zu verbessern sind. Dennoch erlaubt sich die Kommission, auf diesen Punkt hinzuweisen und den Wunsch auszudrücken, es möchten die Studien fortgesetzt werden darüber, wie eine gute Fußbekleidung beschaffen sein soll und auf welche Weise sie bei der Bevölkerung heimisch, d. h. im Militärdienst normal gebräuchlich gemacht werden könnte.

V. Werkstätten und Anstalten in Thun.

Über die Kasernenbaute und die Wasserleitung von der Mühlennatt her wird der Bundesrat nach Postulat Nr. 3 vom 20. Dez. 1867 speziell Bericht erstatten. Es ist somit erst dieser Endbericht abzuwarten, bevor der Gegenstand näher in Behandlung gezogen werden kann.

Die Rechnungsführung der Regieanstalt hat die Kommission besser gefunden als früher, vermisst jedoch fortwährend eine Bestandrechnung, die eine Übersicht über die vorhandenen Pferde und übrigen Materialien darbietet, sowie eine Zusammenstellung dessen, was die Eidgenossenschaft jährlich zuseht. Die Kommission spricht den Wunsch aus, daß diesem Mangel in Zukunft abgeholfen werden möge.

Für das vorrätige Wagner- und Schreinerholz reklamirt die Reparaturwerkstätte die Erstellung eines Schuppens, da am Vorrathholz selbst, wenn es im Freien liegt, mehr verloren geht als der Zins des Baukapitals beträgt. Die Kommission kann nicht verneinen, daß ein solcher Schuppen wünschenswerth wäre, glaubt aber, daß diese Sache Gegenstand einer besondern Vorlage an die Räthe bilden soll, und gewärtigt daher ein bezügliches Kreditbegehren von Seite des Bundesrathes.

Bezüglich der übrigen Anstalten muß sich die Kommission eines Urtheils enthalten, da zur gründlichen Kenntniß und Untersuchung derselben mehr Zeit erforderlich ist als derselben zur Verfügung stand. Indessen sei die Bemerkung nicht unterdrückt, daß die beiden Mitglieder, die während eines halben Tages die Anstalten besucht, einen durchaus günstigen Eindruck von der dafelbst herrschenden Thätigkeit davon getragen haben.

VI. Justizverwaltung.

Wiewohl der Bericht des Bundesrathes konstatiren kann, daß die Militärgerichte dieses Jahr nur zwei Fälle zu behandeln hatten, so drückt derselbe doch die Ansicht aus, es möchte eine Revision unserer Militärgezeggebung in dem Sinne am Platze sein, daß man zwischen den eigentlichen Militärverbrechen und Vergehen, und den gemeinen Verbrechen und Vergehen unterscheiden und letztere an die Civilgerichtsbarkeit überweisen würde.

Es ist hier nicht der Ort, eine so wichtige Frage zu erörtern. Die Kommission beschränkt sich auf die Erklärung, daß sie diesfalls mit der Auffassung des Bundesrates nicht einverstanden ist. Sie hält vielmehr dafür, eine Revision des Militärstrafgesetzes im angebundenen Sinne müßte eine große Kompliziertheit und eine eben so bedeutende Störung in der Justizverwaltung für die eidgenössischen Truppen herbeiführen, ohne irgend ein ersprießliches Resultat. Zudem dürfte der Augenblick für die Revision dieses wichtigen Gesetzes, das eigentlich nie zu sehr wesentlichen Ausstellungen Veranlassung gab, jetzt übel gewählt und (falls doch eine Revision stattfinden soll) erst dann gekommen sein, wenn einmal die Militärverwaltung aus der jetzigen Periode der Änderungen und Umgestaltungen herausgetreten sein wird.

Postulate der Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung hat am 19. Dez. 1867 ein Postulat aufgestellt, des Inhalts: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht am Platze sei, die Fouragevergütung nur solchen Offizieren zu bezahlen, die für die Zeit, während welcher sie ein Recht auf diese Vergütung haben, ein Pferd wirklich halten.“

Der Bundesrat räth nun von einer solchen Maßnahme ab, weil dieselbe finanziell von keinem großen Gewinn wäre, in administrativer Hinsicht aber eine Komplikation für Rechnung und Kontrolle schaffen würde.

Wir erinnern diesfalls an die eigentliche Veranlassung zu diesem Postulate, welche darin lag, daß man beim jetzigen System Fouragerationen an Offizieren bezahlt, welche keine Pferde haben und bei dem Dienste, für den sie jene Nationen bekommen, keine Pferde verwenden.

Das Postulat tendirte in der That nicht auf eine Verminderung des den Betreffenden zukommenden Soldes oder ihrer Entschädigung, sondern einfach auf Beseitigung eines Systems, das eine Gehaltserhöhung unter verkleideter Form involviert, welches System die Bundesversammlung mehrmals zu rügen und in andern Verwaltungszweigen auch zu beseitigen im Falle war.

Infofern kann die Antwort des Bundesrates die Kommission nicht befriedigen. Dieselbe glaubt vielmehr, das Postulat vom 19. Dezember 1867 festzuhalten und demgemäß Folgendes beantragen zu sollen:

„Der Bundesrat ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß künftig Fouragerationen nur solchen Offizieren, welche wirklich ein Pferd halten, und für die Zeit, zu welcher sie Anspruch auf die Nation haben, bezahlt werden.“

Im Weiteren beantragen wir:

„Der Bundesrat ist eingeladen, bei Ausarbeitung des Gesetzentwurfs über die Militärorganisation zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Funktionen des Adjunkten des Militärdepartements, Chef des Personellen, von denjenigen eines Oberinstructors der Infanterie zu trennen.“

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 13. Juni 1868)

Hochgeachtete Herren!

Luut Beschlus des Bundesrates vom 10. Februar 1868 sollen dieses Jahr wieder zwei Schulen für angehende Offiziere und Offiziers-Aspiranten der Infanterie stattfinden und zwar:

1) Die Schule für Offiziere, an welcher überdies neu brevetirte Schützenoffiziere und Infanterie-Offiziersaspiranten des Kantons Tessin Theil nehmen werden, vom 30. August bis 3. Okt. in Thun, und

2) Die Schule für Infanterie-Offiziersaspiranten deutscher und französischer Sprache, vom 22. Juli bis 25. August in Solothurn.

Das Kommando über beide Schulen ist dem Hrn. eidg. Oberst Hoffstetter übertragen.

Die Theilnehmer der ersten Schule haben am 29. August, Nachmittags 4 Uhr, in der Kaserne zu Thun, diejenigen der zweiten Schule am 21. Juli, ebenfalls Nachmittags 4 Uhr in der Kaserne zu Solothurn einzurücken. Am 4. Oktober resp. 26. August in der Frühe findet die Entlassung statt.

Ueber die in die Offiziersschule Thun zu sendenden angehenden Schützenoffiziere werden wir den betreffenden Kantonen beförderlich die nöthigen Mittheilungen machen.

Die Infanterie-Offiziersaspiranten haben einen Soldatenkaput nach Ordonnanz und ein kleinkalibriges Hinterladungsgewehr nebst Zubehör, die Schützenoffiziere ebenfalls einen Soldatenkaput und ein Peabody-Gewehr mitzubringen. Sämmliche Theilnehmer sind überdies mit einer Patrontasche samt Niemen und Bajonettschilde zu versehen.

Die Offiziersaspiranten sind nach Vorschrift des neuesten Reglements vom 27. April 1868 zu bekleiden und auszurüsten; es wird aber die Beschaffung einer Gepäcktasche nicht verlangt.

Sämmliche Theilnehmer haben folgende Reglemente mitzubringen:

Die neuen Erzieherreglemente und die Anleitung zum Tiraillurdienst, das Dienstreglement für die eidg. Truppen,

Anleitung zur Kenntniß des für die Hinterladung umgeänderten Infanteriegewehrs,

Anleitung für die Infanterieimmerleute, für die Schützenoffiziere Anleitung für das Peabodygewehr.

Die einzelnen Detaischemente sind mit kantonalen Marschrouten zu verschen. Die Einrückungszeit ist so angesetzt, daß die Offiziere und Aspiranten, mit Ausnahme derjenigen von Tessin, die Waffenplätze in einem Tage erreichen können.

Schließlich ersuchen wir die Kantone, uns bis zum 10. Juli die Verzeichnisse der Offiziere und Aspiranten einzusenden, welche die genannten Schulen zu besuchen haben.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Der Vorsteher

des eidgen. Militärdepartements:

Welti.